



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM
Länderanalyse

Bern-Wabern, 2. Juli 2013

Focus Armenien

Häusliche Gewalt: Staatlicher Schutz und nicht-staatliche Unterstützung

Haftungs- und Nutzungshinweis zu Quellen und Informationen

Der vorliegende Bericht wurde von der Länderanalyse des Bundesamtes für Migration (BFM) gemäss den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer erstellt (http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/migration_analysen/herkunftslanderinformationen-.html). Er wurde auf der Grundlage sorgfältig ausgewählter Informationsquellen zusammengestellt. Alle zur Verfügung stehenden Informationen wurden mit grösster Sorgfalt recherchiert, evaluiert und bearbeitet. Alle verwendeten Quellen sind referenziert. Dessen ungeachtet erhebt dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es erlaubt auch keine abschliessende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf einen bestimmten Flüchtlingsstatus oder auf Asyl berechtigt ist. Wenn ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation in diesem Bericht keine Erwähnung findet, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder dass die betreffende Person oder Organisation nicht existieren. Die Inhalte sind unabhängig verfasst und können nicht als offizielle Stellungnahme der Schweiz oder ihrer Behörden gewertet werden.

Clauses sur les sources, les informations et leur utilisation

Ce rapport a été rédigé par l'Analyse sur les pays de l'Office Fédéral des Migrations (ODM) dans le respect des Lignes directrices de l'UE en matière de traitement et de transmission d'informations sur les pays d'origine (http://www.bfm.admin.ch/bfm/fr/home/themen/migration_analysen/herkunftslander-informations.html). Ce document a été élaboré sur la base de sources d'informations soigneusement sélectionnées. Toutes les informations fournies ont été recherchées, évaluées et traitées avec la plus grande vigilance. Toutes les sources utilisées sont référencées. Cependant, ce document ne prétend pas à l'exhaustivité. Il n'est pas davantage concluant pour décider du bien-fondé d'une demande de statut de réfugié ou d'une demande d'asile particulière. Si un événement, une personne ou une organisation déterminé(e) n'est pas mentionné(e) dans le rapport, cela ne signifie pas forcément que l'événement n'a pas eu lieu ou que la personne ou l'organisation n'existe pas. A noter que ce document a été produit de manière indépendante et ne doit pas être considéré comme une prise de position officielle de la Suisse ou de ses autorités.

Reservation on information, its use, and on sources

This report, written by Country Analysis of the Federal Office for Migration, is in line with the EU-Guidelines for processing Country of Origin Information (http://www.bfm.admin.ch/bfm/en/home/themen/migration_analysen/herkunftslanderinformationen.html). The report draws on carefully selected sources; they are referenced in the report. Information has been researched, analyzed, and edited respecting best practices. However, the authors make no claim to be exhaustive. No conclusions may be deduced from the report on the merits of any claim to the well-foundedness of a request for refugee status or asylum. The fact that some occurrence, person, or organization may not have been mentioned in the report does not imply that such occurrence is considered as not having happened or a person or organization does not exist. This report is the result of independent research and editing. The views and statements expressed in this report do not necessarily represent any consensus of beliefs held by the Swiss government or its agencies.

Fragen/Kommentare, questions/commentaires, questions/comments:

coi@bfm.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Kernaussage	4
Main findings.....	5
1. Quellenlage / Begriffserklärung.....	5
2. Einleitung.....	6
2.1. Ausmass des Problems.....	6
2.2. Struktureller und kultureller Hintergrund	6
2.3. Einfluss der Gesellschaft und Tabuisierung.....	7
3. Staatlicher Schutz	8
3.1. Gesetzliche Lage.....	8
3.2. Staatliche Institutionen	8
3.2.1. Anzeige erstatten bei der Polizei	9
3.2.2. Konsequenzen einer Anzeige.....	10
3.2.3. Gerichtsverfahren.....	10
3.3. Staatliche Unterstützung	11
3.4. Bewertung der staatlichen Bemühungen	11
4. Nicht-staatlicher Schutz.....	12
4.1. Karte Republik Armenien.....	13
4.2. Hotlines	14
4.3. Anwälte	14
4.4. Schutz-Einrichtungen / Frauenhäuser	14
4.4.1. Beratungs- und Krisenzentren	14
4.4.2. Frauenhäuser	15
4.4.3. Langfristige Perspektive	15
Anhang 1: Artikel des armenischen Strafgesetzbuches, unter denen häusliche Gewalt strafrechtlich verfolgt werden kann	17

Fragestellung

Dieser Focus beantwortet folgende Fragen:

- Wie geht die armenische Gesellschaft mit häuslicher Gewalt um?
- Welchen Schutz bieten die staatlichen Institutionen – Polizei und Gerichte – für Opfer häuslicher Gewalt?
- Welche nichtstaatliche Unterstützung existiert?

Kernaussage

Häusliche Gewalt unterliegt in Armenien aus zwei Gründen einem besonders starken Tabu: Erstens weil die Familie grosse sozio-ökonomische Bedeutung hat. Besonders Frauen – sie leben häufig in den Familien ihrer Ehemänner – sind für ihr gesellschaftliches Ansehen und den Lebensunterhalt auf die Familie angewiesen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Landes und der starken sozialen Kontrolle ist zweitens die Furcht gross, den Ruf der Familie zu schädigen. In den vergangenen drei Jahren ist es in Armenien dennoch zu einem öffentlichen Diskurs über häusliche Gewalt gekommen. Eine Sensibilisierung gegenüber dem Thema ist spürbar.

Die Polizei nimmt Anzeigen von Opfern häuslicher Gewalt normalerweise entgegen, besonders dann, wenn ein spezialisierter Rechtsvertreter anwesend ist. Opfer häuslicher Gewalt wenden sich trotzdem selten an die Behörden. Zum einen aufgrund des gesellschaftlichen Drucks, zum anderen weil der Polizei Mechanismen zum Schutz der Opfer fehlen. Es existiert kein Gesetz, das häusliche Gewalt explizit als Strafbestand aufführt, und auch keine gesetzlichen Regelungen über Schutzmechanismen wie Kontaktverbote oder Zufluchtsorte. Ausser in Fällen besonders krasser Gewalt, ist die Polizei deshalb eher bestrebt, Fälle häuslicher Gewalt aussergesetzlich zu regeln, zum Beispiel durch Vermittlung innerhalb der Familie. Fälle, die vor Gericht kommen, haben mit Unterstützung einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Rechtsvertretung grundsätzlich gute Chancen zugunsten des Opfers entschieden zu werden.

Der armenische Staat bietet Opfern häuslicher Gewalt keine nennenswerte Unterstützung. Der NGO-Sektor ist von teils unbeständiger ausländischer Finanzierung abhängig. Auf Frauenrechte spezialisierte NGO etablierten ein landesweites System rechtlicher und psychologischer Unterstützung. Die drei von NGO betriebenen Frauenhäuser können Opfern zwar in der Regel Schutz vor akuter Bedrohung aber kaum nachhaltige Perspektiven bieten.

Main findings

There are two main reasons why domestic violence is a particular taboo topic in Armenia: first, the family is of major socioeconomic importance. Women are especially dependent on the family to preserve their social standing and livelihood. In most cases, married women live with their husband's family. Second, Armenia is a geographically small country with a low population and therefore subject to rigid social control, elements that account for the fact that the Armenian family greatly fears damage to its reputation. Despite the prevailing taboo, domestic violence has received increased awareness of late and has been publicly debated in Armenia for three years now.

Police authorities usually accept reports of domestic violence victims, in particular if a specialised legal counsel is present. However, due to social pressure and owing to the fact that the police lack mechanisms for victim protection, the victims of domestic violence rarely turn to the authorities for help. Armenian legislation does not explicitly penalise domestic violence. Nor are there any statutory regulations providing mechanisms of protection such as contact bans or provision of shelters for victims of domestic violence. Except in cases of especially extreme violence, the police are rather inclined to settle incidents of domestic violence unofficially, for example by mediating within the family. Essentially, however, cases tried in court stand a good chance of being decided in favour of victims if they are represented by a legal counsel specialized in domestic violence.

The Armenian government does not provide any noteworthy assistance to victims of domestic violence. NGOs depend in part on inconsistent foreign financing. NGOs specializing in women's rights have established a nationwide system of legal and psychological assistance and are operating three women's shelters in Armenia. Women who take refuge there can usually obtain protection from imminent threats but no assurance of veritable and sustainable prospects for their future.

1. Quellenlage / Begriffserklärung

Im Rahmen einer Fact Finding Mission nach Eriwan, Armenien, im März 2013 wurden Gespräche geführt mit den zwei wichtigsten Frauen-NGO, die Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, mit Menschenrechts-Organisationen, mit der staatlichen Ombuds-Stelle und dem lokalen OSCE Büro.¹ Mit Staatsanwaltschaft und Polizei wurden keine Gespräche geführt. Die Sichtweise der Polizei liess sich teilweise durch das Gespräch mit *OSCE Yerevan* erschliessen, die Institution arbeitet eng mit der armenischen Polizei zusammen. Als Sekundärquellen dienen ein Bericht von *Amnesty International*, Evaluationen verschiedener UN Gremien sowie Studien lokaler Institutionen und NGO.

Durch diese Quellen-Vielfalt wird das Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Bei den generellen Entwicklungen im Bereich häuslicher Gewalt stimmen die Gesprächspartner sowie Sekundärquellen überein. Wegen fehlendem statistischen Material und weil relativ wenige Fälle an die Behörden gelangen, besteht die Gefahr, dass zu stark vom Einzelfall auf die Allgemeinheit geschlossen wird.

Als häusliche Gewalt werden in diesem Bericht alle Formen von physischer und psychologischer Gewalt durch den Ehepartner oder ein anderes Familien-Mitglied verstanden. Auf sexuelle Gewalt innerhalb der Familie wird teilweise separat eingegangen.

Die bearbeiteten Themen basieren auf Fragen aus dem Asylverfahren.

¹ Die Fact Finding Mission fand vom 18.-22.3.2013 in Eriwan statt. Mehr Informationen zu den wichtigsten Gesprächspartnern finden sich auf ihren Webseiten: Womans Rights Center WRC www.wrcorg.am/en/home.htm; Woman's Resource Center www.womenofarmenia.org/en/; OSCE Office Yerevan www.osce.org/yerevan; Republic of Armenia Human Rights Defenders Office www.ombuds.am/en (19.6.2013).

2. Einleitung

2.1. Ausmass des Problems

Es ist schwierig zu beurteilen, ob Armenien überdurchschnittlich stark von häuslicher Gewalt betroffen ist. In Armenien gibt es erst seit 2010 einen stark von der NGO-Seite dominierten öffentlichen Diskurs zu diesem Thema, das wie in vielen anderen Ländern auch in der armenischen Gesellschaft einem starken Tabu unterliegt.² Zuverlässige Statistiken über Anzahl Opfer, Anzeigen oder Gerichtsfälle im Bereich häuslicher Gewalt existieren nicht.³ Die offiziellen Zahlen registrierter Fälle häuslicher Gewalt (2011: 528 Fälle; 2012 über 760) sind wenig aussagekräftig, da sich die Opfer selten an die Behörden wenden.⁴

Studien zu häuslicher Gewalt in Armenien und internationale Beobachter wie *UN Human Rights Committee* gehen von einer hohen Zahl betroffener Frauen aus: Zwischen einem Viertel und einem Drittel aller Armenierinnen sei von physischer Gewalt betroffen. Als Gründe für das hohe Niveau werden Alkohol-Missbrauch, wirtschaftliche Unsicherheit (Arbeitslosigkeit und Geldprobleme) sowie die starren Geschlechter-Rollen genannt.⁵

Das Jahr 2012 stach negativ heraus: Es wurden sechs Todesfälle von Frauen wegen Gewalt durch Familien-Mitglieder bekannt.⁶ Es ist unklar, ob diese Häufung ein Sonderfall ist, oder ob derartige Todesfälle erst seit der öffentlichen Debatte ab 2010 explizit mit häuslicher Gewalt in Verbindung gebracht werden.⁷

2.2. Struktureller und kultureller Hintergrund

Um den gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt in Armenien zu verstehen, sind zwei Faktoren entscheidend: Erstens die grosse Bedeutung der Familie und deren Struktur. Die Entwicklungen rund um den Zerfall der Sowjetunion führten in Armenien zu einem Krieg mit Aserbaidschan, zum wirtschaftlichen Kollaps und zeitweise zur beinahe Auflösung staatlicher Strukturen. Da vertraute Lebensformen und Werte zerfielen, gewannen die Familie als die Halt gebende Struktur und das traditionelle Rollenverständnis an Bedeutung, ein Phänomen, das im gesamten Kaukasus zu beobachten ist.

Besonders in ländlichen Gebieten ist es üblich, dass drei Generationen unter einem Dach leben. Traditionell hat der jüngste Sohn zusammen mit der Ehefrau und den Kindern im Elternhaus zu bleiben. Oft zwingen wirtschaftliche Gründe junge verheiratete Paare dazu, über längere Zeit bei den Eltern des Ehemanns zu wohnen. Die sozio-ökonomische Abhängigkeit von der Familie ist demnach sehr stark. Die Gesprächspartner betonten, wie stark armenische Frauen einem konservativen, familienorientierten Rollenverständnis nachleben. Im All-

² UNFPA. Nationwide Survey on Domestic Violence against Women in Armenia 2008-2010. S. 119. 17.4.2010. <http://unfpa.am/en/dv-survey> (19.6.2013).

³ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / EurasiaNet. Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (19.6.2013).

⁴ Human Rights Committee. Human Rights Committee considers combined second and third reports of Armenia. 17.7.2012. www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12369&LangID=E (27.5.2013). / Institute for War & Peace Reporting. Domestic Abuse Law Dumped in Armenia. 23.5.2013. <http://iwpr.net/report-news/domestic-abuse-law-dumped-armenia> (19.6.2013).

⁵ Human Rights Committee. Human Rights Committee considers combined second and third reports of Armenia. 17.7.2012. www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12369&LangID=E (19.6.2013) / Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia. 13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (19.6.2013). / Institute for War and Peace Reporting. Armenia: Slow Progress on Domestic Violence Law. 26.11.2012. www.unhcr.org/refworld/docid/50b5d3c22.html (14.5.2013). / Turpanjian Center for Policy Analysis American University of Armenia. Report on Nationwide Survey Findings: Domestic Violence and Abuse of Women in Armenia.5. 2007. http://tcpa.uaa.am/files/2012/07/TCPA-DV-Survey-2007_English.pdf (19.6.2013). / UNFPA. Nationwide Survey on Domestic Violence against Women in Armenia 2008-2010. S. 119. 17.4.2010. <http://unfpa.am/en/dv-survey> (19.6.2013).

⁶ EurasiaNet. Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (19.6.2013).

⁷ Eine Vermutung, die auch im Fall von Georgien geäussert wird. Siehe: Georgia Today. More women acknowledge their rights when oppressed and abused. 09.2.2012.

tag wird dies zum Beispiel daraus ersichtlich, dass sich Frauen abends nur in einer Gruppe oder in Begleitung des Ehemanns oder eines anderen männlichen Verwandten in der Öffentlichkeit bewegen. Andernfalls muss eine Frau um ihren Ruf und den Ruf der Familie fürchten. Die Stellung der Frau ist sehr stark durch ihre Rolle als Mutter definiert.⁸

Wegen der hohen Arbeitsmigration der letzten Jahre verändern sich die Familien-Struktur und damit die Stellung der Frau erneut: Leben die Ehemänner im Ausland, werden Frauen vermehrt zum Familien-Oberhaupt und übernehmen im Gemeinde-Leben Aufgaben, die traditionellerweise Männern vorbehalten sind.⁹ Das *Women Resource Center* berichtet von zahlreichen Frauen, die sich von ihren Ehemännern scheiden lassen, weil diese nach längerem Ausland-Aufenthalt den Kontakt abbrechen. Unter diesen Umständen ist eine Scheidung von den juristischen Abläufen her einfach. Geschiedene Frauen haben jedoch in der Gesellschaft einen tieferen Stellenwert.¹⁰

Der zweite entscheidende und Armenien-spezifische Faktor ist die Kleinräumigkeit des Landes mit seinen knapp drei Millionen Einwohnern, davon rund ein Drittel in der Hauptstadt Eriwan, auf 29.800 km² (3/4 der Schweiz).¹¹ Die soziale Kontrolle innerhalb der Familien ist dadurch umso stärker. Alle Gesprächspartner der FFM betonten, dass sich in Armenien jeder und jede kennt, im Besonderen auf dem Land. Damit erklärt sich die Angst davor, sich gesellschaftlich zu exponieren.¹²

2.3. Einfluss der Gesellschaft und Tabuisierung

Häusliche Gewalt wurde im öffentlichen Diskurs über lange Zeit entweder verleugnet oder als innerfamiliäre Angelegenheit abgetan.¹³ Seit 2010 wurden mehrere Todesfälle nach Gewalt durch Ehemänner und Schwiegermütter publik. Die Gerichtsprozesse fanden in der Bevölkerung grosse Beachtung. Sie stellten einen entscheidenden Wendepunkt dar. Das Thema häusliche Gewalt wird seither in der armenischen Politik und Gesellschaft vermehrt thematisiert.¹⁴ Dazu beigetragen hat auch die verstärkte Aktivität von Frauen-NGO in den letzten Jahren.¹⁵

Häusliche Gewalt bleibt jedoch ein heikles Thema: Opfer riskieren, dass ihnen die Schuld an der erfahrenen Gewalt zugeschoben wird. Wer ausserhalb der Familie Hilfe sucht, sieht sich mit Vorwürfen konfrontiert, die Familie zerstören zu wollen. Frauen-NGO berichten von Opfern, die selber nicht realisieren, dass die gegen sie verübte Gewalt eine Straftat darstellt. Es scheint sich dabei um einen kleinen Teil von Frauen aus ruralen, bildungsfernen Schichten zu handeln. Studien zeigen nämlich, dass die Zahl Frauen und Männer, die häusliche Gewalt als gerechtfertigt ansehen, seit 2000 rückläufig ist. Anders sieht es bei sexueller Gewalt durch den Ehepartner aus. Sie ist von einem noch stärkeren Tabu betroffen und wird von beiden Geschlechtern oft nicht als Delikt wahrgenommen.¹⁶

⁸ Unter anderem Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Regional Studies Center. Gespräch vom 22.3.2013.

⁹ OSCE. Women empowerment and cooperation in Armenia with a focus on the Syunik region. 2007. www.osce.org/yerevan/29605 (19.6.2013). / Eurasianet.org. Armenia: A Woman's World in One Mountain Village. 7.3.2011. www.eurasianet.org/node/63019 (19.6.2013).

¹⁰ Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia. 13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (14.5.2013). / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013.

¹¹ CIA. The World Factbook. Armenia. Last update 7.5.2013. www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/am.html (19.6.2013).

¹² PinkArmenia. Gespräch vom 22.3.2013. / Regional Studies Center. Gespräch vom 22.3.2013.

¹³ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Helsinki Committee of Armenia. Gespräch vom 19.3.2013.

¹⁴ EurasiaNet. Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (19.6.2013). / Armenianow.com. National Tragedy: Domestic violence needs state attention. 5.12.2012. www.armenianow.com/society/human_rights/41708/armenia_domestic_violence_lara_aharonyan_mariam_gevorgyan (19.6.2013).

¹⁵ Helsinki Committee of Armenia. Gespräch vom 19.3.2013.

¹⁶ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia.

Die Provinzen Gegharkunik und Syunik gelten als konservativste Gebiete Armeniens (siehe Karte Kapitel 4.1).¹⁷ Sie gehören zu den am wenigsten dicht besiedelten und ärmsten Regionen des Landes. Durch ihre Grenzen zu Aserbaidschan waren sie am stärksten vom Karabakh-Konflikt betroffen. Die sozio-ökonomischen Auswirkungen davon bestehen bis heute. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit sind Syunik und Gegharkunik (zusammen mit Shirak) am meisten von Arbeitsmigration betroffen. Diese "Unsicherheits-Faktoren" führen dazu, dass umso mehr auf traditionelle Lebensformen und Werte beharrt wird. Syunik, das am weitesten vom Landeszentrum Eriwan entfernt ist und schlecht ausgebaute Verkehrswege aufweist, sowie Gegharkunik, wo die Mehrheit der Bevölkerung in ländlichen Siedlungen lebt, sind von den landesweiten Entwicklungen relativ isoliert.¹⁸

Laut dem *Woman's Rights Center* erhalten ihre Hotlines in Gegharkunik und Syunik die meisten Anrufe, was einerseits auf ein höheres Niveau häuslicher Gewalt hinweisen, andererseits auch bedeuten kann, dass die Frauen in diesen Gebieten Schutz-Möglichkeiten kennen und zumindest teilweise nutzen.¹⁹

3. Staatlicher Schutz

3.1. Gesetzliche Lage

In Armenien existiert kein Gesetz, das häusliche Gewalt explizit als Strafbestand aufführt. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen über Schutzmechanismen wie ein Kontaktverbot gegen Täter oder über Zufluchtsorte für Opfer häuslicher Gewalt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde im Januar 2013 vom Parlament abgelehnt. Zurzeit ist unklar, ob und wann das Gesetz in Kraft treten wird.²⁰

In Fällen häuslicher Gewalt kommen vor allem die allgemeinen Strafbestimmungen über Körperverletzung im armenischen Strafgesetzbuch zur Anwendung (Art. 112 bis 116). Kapitel 18 regelt Verbrechen gegen die sexuelle Sicherheit und Freiheit, darunter in Artikel 138 den Strafbestand Vergewaltigung. Die Artikel unterscheiden nicht, ob es sich beim Täter um ein Familienmitglied handelt oder nicht.²¹ Siehe relevante Artikel in englischer Sprache im Anhang dieses Berichts.

3.2. Staatliche Institutionen

Laut Frauen-NGOs und *OSCE Yerevan* haben Polizei und Gerichte in den letzten Jahren generell Massnahmen getroffen, um Opfer häuslicher Gewalt mehr Möglichkeiten zu geben, sich zu schützen, beispielsweise werden Anzeigen mehrheitlich entgegengenommen. Opfer haben aber nach wie vor kaum Vertrauen in die Behörden. Das Hauptproblem besteht deshalb darin, dass Opfer die Behörden gar nicht erst kontaktieren. Die staatlichen Institutionen haben zudem kaum rechtliche Möglichkeiten, um die Opfer häuslicher Gewalt zu schützen. *OSCE Yerevan* bezeichnet den Opferschutz in Armenien generell als ungenügend. Es gibt

13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (19.6.2013).

¹⁷ Helsinki Committee of Armenia. Gespräch vom 19.3.2013.

¹⁸ OSCE. Women empowerment and cooperation in Armenia with a focus on the Syunik region. 2007. www.osce.org/yerevan/29605 (19.6.2013). / Heks. Ländliche Entwicklung in der Region Gegharkunik. 15.6.2012. www.heks.ch/weltweit/europa/armenien/ (19.6.2013). / National Statistical Service of the Republic of Armenia. Population of the Republic of Armenia. 2011. www.armstat.am/file/article/marz_11_8.pdf (14.5.2013); RA Gegharkunik Marz. 2011. www.armstat.am/file/article/marz_11_36.pdf (19.6.2013).

¹⁹ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013

²⁰ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / EurasiaNet. Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (19.6.2013). / OSCE. Office in Yerevan. Gespräch vom 19.3.2013. / Institute for War and Peace Reporting. Armenia: Slow Progress on Domestic Violence Law. 26.11.2012. www.unhcr.org/refworld/docid/50b5d3c22.html (19.6.2013).

²¹ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Republic of Armenia Criminal Code, 1 August 2003. www.unhcr.org/refworld/docid/3f46119c4.html (19.6.2013).

auch keine auf häusliche Gewalt spezialisierten Polizisten, Richter oder Staatsanwälte.²²

3.2.1. Anzeige erstatten bei der Polizei

Eine Studie des *United Nations Population Fund UNFPA* (2008-2010) zeigt, dass nur 3.4 % der Frauen, die innerhalb der Familie misshandelt werden, die Polizei aufsuchen. Grund dafür ist neben Scham besonders der familiäre und gesellschaftliche Druck, derartige Themen nicht an die Öffentlichkeit zu tragen. Der Ruf der Familie darf nicht gefährdet werden.²³ Im kleinräumigen Armenien geht man davon aus, dass eine Anzeige bei der Polizei rasch bekannt wird, da man die lokalen Polizisten entweder persönlich kennt oder diese zumindest jemanden aus der Familie kennen. Häufig ziehen Frauen ihre Anzeige unter dem Druck der Familie nach wenigen Tagen wieder zurück. Weitere Gründe, weshalb Opfer häuslicher Gewalt die Polizei nicht aufsuchen, sind das fehlende Vertrauen in die Polizei, das Wissen um deren beschränkten Handlungsspielraum, die Angst vor zusätzlicher Gewalt und die Tatsache, dass man Gewalt in der Familie als "normal" empfindet. Viele befürchten zudem, von der Familie ausgeschlossen zu werden, und sehen keine Möglichkeit, alleine für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.²⁴

Gemäss obgenannter Studie, wenden sich gut ausgebildete Frauen im Alter zwischen 25-34 Jahren am ehesten an die Polizei. Die regionale Herkunft spielt keine Rolle.²⁵ Dies widerspricht der Erfahrung von mehreren Gesprächspartnern, wonach sich Opfer aus ländlichen Gebieten mit Anzeigen am meisten zurückhalten.²⁶

Die Gesprächspartner gehen darin einig, dass Opfer von sexueller Gewalt in der Familie die Polizei nicht aufsuchen, da dieser Bereich am stärksten tabuisiert ist. Dies gilt nicht unbedingt für Opfer sexueller Gewalt durch eine aussenstehende Person. Es ist die Aufgabe der Männer, die weiblichen Mitglieder zu schützen, weshalb zum Beispiel eine Vergewaltigung als äusserst verwerfliches Verbrechen gilt.²⁷ Im Jahr 2012 registrierten die Behörden 19 Vergewaltigungsfälle, darunter keinen Fall von Vergewaltigung in der Ehe.²⁸

Die Mehrheit der Gesprächspartner geht davon aus, dass die Polizei Anzeigen von Opfern häuslicher Gewalt normalerweise entgegennimmt, auch wenn laut der Ombuds-Stelle seitens der Polizei ein gewisser Widerwille gegenüber dem Thema besteht.²⁹ Laut *Woman's Resource Center* ist garantiert, dass die Anzeige angenommen wird, wenn eine Anwältin anwesend ist.³⁰ Nicht der fehlende Wille, eine Anzeige entgegenzunehmen, ist gemäss den meisten Gesprächspartnern das Problem, sondern die fehlenden gesetzlichen Schutzmechanismen der Polizei. Ausser in Fällen krasser physischer Gewalt oder im Todesfall existieren keine gesetzlichen Grundlagen, die es der Polizei erlauben, den Täter festzunehmen. Es fehlen Möglichkeiten, um präventiv vorzugehen, zum Beispiel bei Drohungen durch den Täter oder Hinweisen aus der Nachbarschaft. In Armenien existieren keine staatlichen Schutz- und Unterkunfts-Mechanismen sowie keine Kooperation zwischen der Polizei und Sozialar-

²² Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Rights Center. Elaboration of Appropriate Legal Mechanisms. www.wrcorg.am/en/activities/act_67.htm (19.6.2013). / OSCE. Office in Yerevan. Gespräch vom 19.3.2013.

²³ UNFPA. Nationwide Survey on Domestic Violence against Women in Armenia 2008-2010. S. 119. 17.4.2010. <http://unfpa.am/en/dv-survey> (19.6.2013).

²⁴ Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia. 13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (19.6.2013). / Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / UNFPA. Nationwide Survey on Domestic Violence against Women in Armenia 2008-2010. S. 119. 17.4.2010. <http://unfpa.am/en/dv-survey> (19.6.2013).

²⁵ UNFPA. Nationwide Survey on Domestic Violence against Women in Armenia 2008-2010. S. 119. 17.4.2010. <http://unfpa.am/en/dv-survey> (19.6.2013).

²⁶ Republic of Armenia Human Rights Defenders Office. Gespräch mit verschiedenen Mitarbeitern vom 19.3.2013.

²⁷ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

²⁸ United States Department of State. Country Reports on Human Rights Practices for 2012. Armenia. 2013. <http://www.state.gov/documents/organization/204468.pdf> (19.6.2013).

²⁹ Republic of Armenia Human Rights Defenders Office. Gespräch mit verschiedenen Mitarbeitern vom 19.3.2013.

³⁰ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013.

beitern. Deshalb beschränken sich die Polizeibeamten oft darauf, zwischen Familienmitgliedern zu vermitteln oder das Opfer zu überreden, zur Familie zurückzukehren.³¹ Im Fall Zaruhi Petrosyan, einer Mutter, die 2010 von ihrem Ehemann getötet wurde, hatte sich das Opfer zuvor bereits zweimal an die Polizei gewandt. Diese liess den Ehemann schriftlich versprechen, seine Frau nicht mehr zu schlagen. Der Täter wurde später wegen Mordes verurteilt.³²

Opfer häuslicher Gewalt haben Anrecht, auf dem Polizeiposten mit einer Frau zu sprechen. In den letzten Jahren nahm die Zahl weiblicher Angestellter bei der Polizei zu. Sie werden jedoch vor allem für administrative Arbeiten eingesetzt, weshalb Frauen-NGO davon ausgehen, dass meistens ein männlicher Polizist die erste Ansprechperson auf dem Polizeiposten ist. Polizei-Patrouillen bestehen fast immer nur aus Männern.³³

3.2.2. Konsequenzen einer Anzeige

Handelt es sich um krasse physische Gewalt, von der zum Zeitpunkt der Anzeige noch Spuren ersichtlich sind, oder um einen Todesfall, wird ein Strafverfahren eröffnet. Wendet sich das Opfer an eine Frauen-NGO, kann es für beschränkte Zeit in einem nichtstaatlichen Frauenhaus wohnen. Aufgrund der beschränkten Kapazitäten der Frauenhäuser kommt es oft vor, dass die Opfer bei der Familie der Eltern unterkommen.³⁴

Frauen-NGO berichten, dass Verfahren häufig aufgrund fehlender Beweise eingestellt werden. Das geschieht nicht unbedingt wegen fehlendem Willen der Ermittlungs-Behörde, sondern weil die Anzeigen teilweise erst einige Zeit nach der Gewalttat eingereicht werden und so die physischen Merkmale fehlen, um den Tatbestand durch eine ärztliche Untersuchung zu beweisen.³⁵

3.2.3. Gerichtsverfahren

Von 50 Personen, die sich ans *Woman's Resource Center* wenden, gehen schätzungsweise fünf bis sechs Fälle an die Gerichte weiter. Viele Opfer schrecken davor zurück, ein Strafverfahren gegen den Täter aus dem familiären Umfeld zu provozieren.³⁶ Sie wollen, dass die Gewalt aufhört, aber nicht, dass der Täter Probleme mit den Behörden bekommt. Die Gerichtsverfahren sind zudem oft langwierig und werden von männlichen Richtern ohne Erfahrung im Bereich der häuslichen Gewalt geführt.³⁷ Von den erwähnten fünf bis sechs Gerichtsfällen werden schätzungsweise drei bis vier zugunsten der Opfer entschieden.³⁸

Beim ersten vielbeachteten Gerichtsfall betreffend häusliche Gewalt im Jahr 2010 übte die Zivilgesellschaft durch die Publikation des Falls den entscheidenden Druck auf die Ermittlungs-Behörden und Gerichte aus, damit sie dem Fall die notwendige Aufmerksamkeit schenken.³⁹ In diesem und anderen Einzelfällen massiver Gewalt wurden Haftstrafen gegen die Täter verhängt. Im Fall Zaruhi Petrosyan wurde der Ehemann wegen Mordes an seiner

³¹ OSCE. Office in Yerevan. Gespräch vom 19.3.2013. / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Helsinki Committee of Armenia. Gespräch vom 19.3.2013.

³² EurasiaNet. Armenia: Yerevan Grappling with Domestic Violence Issue. 28.10.2010. www.eurasianet.org/node/62258 (7.6.2013). The Armenien Weekly. Zaruhi's Husband Sentenced to 10 Years in Prison. 14.10.2011. www.armenianweekly.com/2011/10/14/zaruhi-husband-receives-10-year-sentence/ (19.6.2013).

³³ OSCE. Office in Yerevan. Gespräch vom 19.3.2013. / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

³⁴ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / OSCE. Office in Yerevan. Gespräch vom 19.3.2013. / Institute for War and Peace Reporting. Armenia: Slow Progress on Domestic Violence Law. 26.11.2012. www.unhcr.org/refworld/docid/50b5d3c22.html (19.6.2013).

³⁵ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013.

³⁶ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013.

³⁷ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013; Elaboration of Appropriate Legal Mechanisms. www.wrcorg.am/en/activities/act_67.htm (19.6.2013).

³⁸ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013.

³⁹ Armenianow.com. National Tragedy: Domestic violence needs state attention. 5.12.2012. www.armenianow.com/society/human_rights/41708/armenia_domestic_violence_lara_aharonyan_mariam_gevorgyan (19.6.2013).

Frau zu zehn Jahren – Höchststrafe für Körperverletzung –⁴⁰ und im Fall Mariam Gevorgian die Schwiegermutter wegen Misshandlung zu zehn Monaten Haft verurteilt.⁴¹

Theoretisch stehen demnach die Chancen der Opfer schwerer Gewalt einen Prozess zu gewinnen nicht schlecht, vorausgesetzt das Opfer beugt sich nicht dem gesellschaftlichen Druck, lässt sich von einem auf häusliche Gewalt spezialisierten Anwalt vertreten, nimmt die lange Verfahrensdauer und die Exponiertheit vor Gericht in Kauf. Generell gelangen in Eriwan mehr Fälle häuslicher Gewalt vor Gericht als in den Provinz-Städten und den ländlichen Gebieten.⁴²

3.3. Staatliche Unterstützung

Opfer häuslicher Gewalt haben ein Anrecht auf kostenlose Verteidigung durch einen staatlich gestellten Anwalt. Die Anwälte sind nicht auf häusliche Gewalt spezialisiert.⁴³

Rechtliche Unterstützung durch Anwälte der staatlichen Ombuds-Stelle ist ebenfalls vorgesehen, unter anderem im Fall, dass sich die Polizei weigern sollte, eine Anzeige entgegen zu nehmen. Der Schutz vor häuslicher Gewalt gilt als prioritäres Thema des Ombudsmanns.⁴⁴ OSCE Yerevan bezweifelt aber, dass die Ombuds-Stelle konkreten Schutz bietet. Der Ombudsmann werde in Fällen häuslicher Gewalt nämlich selten kontaktiert.⁴⁵ Das Ombuds-Büro selber stellte demgegenüber für das Jahr 2012 eine Zunahme der Beschwerden fest.⁴⁶

Der armenische Staat unterhält keine Schutz-Einrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt. Die bestehenden NGO-Einrichtungen erhielten bisher keine staatliche Finanzierung. Die Einrichtung des *Women's Rights Center* wird zurzeit durch die norwegische Regierung finanziert, die anderen durch *USAID* und armenische Diaspora-Organisationen in den USA.⁴⁷

3.4. Bewertung der staatlichen Bemühungen

Dass es in den vergangenen Jahren unter der aktuellen Regierung zu einer sachlichen Diskussion des Themas häusliche Gewalt gekommen ist, wird allgemein als Fortschritt gewertet.⁴⁸ In Zusammenarbeit mit dem NGO-Sektor wurde das Gesetz gegen häusliche Gewalt ausgearbeitet. Im Juni 2011 verabschiedete die Regierung ein strategisches Programm zur Verhinderung geschlechts-spezifischer Gewalt, das auch Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt enthält. Es sieht unter anderem Schutzhäuser und Alarm-Mechanismen bei Polizei, Sozialdiensten und im Gesundheits-System vor.⁴⁹ Die Ombuds-Stelle führte in

⁴⁰ The Armenien Weekly. Zaruhi's Husband Sentenced to 10 Years in Prison. 14.10.2011.

www.armenianweekly.com/2011/10/14/zaruhi-husband-receives-10-year-sentence/ (19.6.2013).

⁴¹ EurasiaNet. Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (14.5.2013).

⁴² Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

⁴³ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

⁴⁴ Human Rights Defender of the Republic of Armenia. When not to apply. www.ombuds.am/en/page/88; (19.6.2013). Women's Rights Defender. www.ombuds.am/en/guards/browse/code/3 (19.6.2013); Annual Report on the Activities of the RA Human Rights Defender and on the Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Country during 2012. 4.2013. www.ombuds.am/en/pages/downloadPdf/file_id/1716 (19.6.2013).

⁴⁵ OSCE. Office in Yerevan. Gespräch vom 19.3.2013.

⁴⁶ Human Rights Defender of the Republic of Armenia. Annual Report on the Activities of the RA Human Rights Defender and on the Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Country during 2012. 4.2013. www.ombuds.am/en/pages/downloadPdf/file_id/1716 (19.6.2013).

⁴⁷ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / EurasiaNet. Armenia: Yerevan Grappling with Domestic Violence Issue. 28.10.2010. www.eurasianet.org/node/62258 (19.6.2013). / Tufenkian Foundation. Women's Support Center. www.tufenkianfoundation.org/?laid=1&com=module&module=menu&id=288 (19.6.2013). / Armenian Lighthouse Charitable Foundation (ALCF). <http://armenianlighthouse.com/> (19.6.2013).

⁴⁸ U.a. Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

⁴⁹ UN International Covenant on Civil and Political Rights. Human Rights Committee 105th session. Consideration of reports submitted by States parties under article 40 of the Covenant. *Second and third periodic reports of Armenia*. 19.7.2012. <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G12/441/52/PDF/G1244152.pdf?OpenElement> (19.6.2013).

der Öffentlichkeit eine Sensibilisierungs-Kampagne durch.⁵⁰ Bis auf letztgenanntes Projekt, wurde jedoch bisher keine der geplanten Massnahmen umgesetzt, was nur teilweise mit fehlenden finanziellen Mitteln zu erklären ist und von internationalen Gremien und vermehrt auch durch die Bevölkerung kritisiert wird.⁵¹ Besonders die Ablehnung des Gesetzes über häusliche Gewalt im Januar 2013 bedeutet einen Rückschlag, war der Gesetzes-Entwurf doch seit 2008 in Bearbeitung und vom Ministerium für Arbeit und Soziales selber eingereicht worden. Die Ablehnung wurde offiziell damit begründet, dass ein separates Gesetz nicht notwendig sei und dass der Tatbestand häuslichen Gewalt innerhalb einer Revision des Strafgesetzes einbezogen werden sollte. Verschiedene Regierungsmitglieder gehen davon aus, dass das Parlament das Gesetz nach einigen Anpassungen 2014 oder 2015 annehmen wird.⁵²

Die genannten Defizite sind gerade auch im Vergleich mit dem Nachbarland Georgien auffallend, einem Land, das ähnliche Voraussetzungen wie Armenien aufweist. So verfügt Georgien seit 2006 über gesetzliche Grundlagen, die es der Polizei beispielsweise ermöglichen, ein Kontaktverbot gegen einen gewalttätigen Ehemann zu verhängen, was in der Praxis auch genutzt wird. Es besteht zudem eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und NGO-Strukturen, und der georgische Staat unterhält mehrere Frauenhäuser. Auch in Georgien besteht im Bereich häuslicher Gewalt weiterhin Handlungsbedarf, mit den drei genannten Punkten wurden jedoch schon einige wichtige Grundvoraussetzungen für den Schutz von Frauen geschaffen, die in Armenien nach wie vor fehlen.⁵³

4. Nicht-staatlicher Schutz

In Armenien gibt es mehrere NGO, die Opfer von häuslicher Gewalt unterstützen. Dazu gehören⁵⁴:

- Women's Rights Center
- Women's Resource Center
- Sexual Assault Crisis Center
- Society Without Violence
- Women's Support Center/Tufenkyan Foundation
- Ajakits

Die bekanntesten Organisationen sind *Woman's Rights Center* und *Woman's Resource Center*. Die NGO bieten Opfern häuslicher Gewalt in Eriwan und in den Regionen rechtliche und psychologische Beratung, medizinische Versorgung und kostenlose Anwälte. *Woman's Rights Center* unterhält eigene Schutz-Einrichtungen.⁵⁵

⁵⁰ RA Human Rights Defender. Annual Report on the Activities of the RA Human Rights Defender and on the Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Country during 2012. 4.2013. www.ombuds.am/en/pages/downloadPdf/file_id/1716 (19.6.2013).

⁵¹ UN International Covenant on Civil and Political Rights. Human Rights Committee 105th session. Consideration of reports submitted by States parties under article 40 of the Covenant. *Second and third periodic reports of Armenia*. 19.7.2012. <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G12/441/52/PDF/G1244152.pdf?OpenElement> (19.6.2013). / EurasiaNet.Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (19.6.2013).

⁵² EurasiaNet. Armenia: Domestic Violence Taking High Toll. 31.1.2013. www.eurasianet.org/node/66484 (19.6.2013).

⁵³ D-A-CH Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich – Schweiz. Die Lage von Frauen in Georgien (häusliche Gewalt und Sozialleistungen für Bedürftige). 30.6.2011. www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen/europa-georgien/geo-lage-frauen-d.pdf (19.6.2013). / Georgia Today. More women acknowledge their rights when oppressed and abused. 09.02.2012. / Freedom House. Freedom in the World 2011 – Georgia. 17.6.2011. www.refworld.org/docid/4dfb6582c.html (19.6.2013).

⁵⁴ Coalition to stop Violence. Board. www.coalitionagainstviolence.org/?lg=1&id=10 (19.6.2013).

⁵⁵ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

Laut der UNFPA-Studie der Jahre 2008-2010 wendet sich nur ein sehr kleiner Teil der Opfer häuslicher Gewalt, die Hilfe suchen, an NGO. Eher wenden sie sich an ihre ursprüngliche Familie oder wenn an eine aussenstehende Institution, dann an die Polizei.⁵⁶ Dieses Resultat widerspricht den Informationen aus den aktuellen Gesprächen mit den NGO. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die öffentliche Debatte seit 2010 und die verstärkten Aktivität von Frauen-NGO ihre Unterstützung an Bedeutung gewonnen hat.⁵⁷ Dies zeigen auch die Statistiken der NGO über die Nutzung ihrer Dienstleistungen.⁵⁸

4.1. Karte Republik Armenien



⁵⁶ UNFPA. Nationwide Survey on Domestic Violence Against Women in Armenia 2008-2010S. 119. 17.4.2010. <http://unfpa.am/en/dv-survey> (19.6.2013).

⁵⁷ Helsinki Committee of Armenia. Gespräch vom 19.3.2013.

⁵⁸ Woman's Rights Center. Provision of Supportive Services on Combating Domestic Violence Issue. www.wrcorg.am/en/activities/act_2.htm (19.6.2013). / U.S. Department of State. Country Reports on Human Rights Practices for 2012. Armenia. 2013. www.state.gov/documents/organization/186536.pdf (19.6.2013).

4.2. Hotlines

Mehrere NGO bieten Opfern häuslicher Gewalt kostenlose Hotlines für vertrauliche psychologische und rechtliche Beratung an. Im Folgenden eine Auswahl:

- **Domestic Violence National Hotline** des *Woman's Rights Center*, Telefon (0800) 80850 oder +374 10 542828, täglich 24-Stunden.
- Davon existieren **Hotlines in den Provinzen** Gegharkunik (0264)26919; Tavush (0263) 40114; Syunik (0285) 23140 und Lori (0322) 25088.⁵⁹
- **Sexual Violence Crisis Center NGO**, Spezifisch für Opfer sexueller Gewalt, Telefon (0800) 01280, Montag bis Samstag, 11.00 – 18.00.⁶⁰

4.3. Anwälte

Die meisten der ob genannten Frauen-NGO beschäftigen Anwälte, die Opfern von häuslicher Gewalt kostenlos zur Verfügung stehen und zwar für den Weg zur Polizei und vor Gericht sowie in den Bereichen Scheidung und Eigentumsrechte. *Woman's Rights Center* beschäftigt beispielsweise sechs Anwälte, zwei in Eriwan und vier in den Regionen. Private Anwälte sind teuer.⁶¹

4.4. Schutz-Einrichtungen / Frauenhäuser

4.4.1. Beratungs- und Krisenzentren

Im Folgenden die wichtigsten Beratungs- und Krisenzentren in Eriwan:

- **Women's Support and Drop-in Center** (Frauen Unterstützungs- und Anlaufstelle) des *Woman's Rights Center*, Opfer können sich ein bis zwei Tage in den Zentren aufhalten und werden anschliessend in ein Frauenhaus transferiert.⁶²
- **Sexual Violence Crisis Center NGO** (in Kooperation mit **Woman's Resource Center**) bietet neben einer Hotline auch persönliche Unterstützung für den Gang zum Arzt, zur Polizei oder vor Gericht.⁶³

Die wichtigsten Beratungs- und Krisenzentren in den Provinzen:

- Krisenzentren von *Woman's Rights Center* in den vier Provinz-Hauptorten **Vanadzor** (Provinz Lori), **Ijevan** (Tavush), **Kapan** (Syunik) und **Gavar** (Gegharkunik). Sie bieten den Einwohnern der Provinz kostenlose psychologische, medizinische und rechtliche Beratung. Opfer können sich ein bis zwei Tage in den Zentren aufhalten und werden anschliessend in ein Frauenhaus transferiert. Die langfristige Finanzierung der von *Woman's Rights Center* geführten Zentren ist zurzeit unklar.⁶⁴
- In **Gyumri** (Provinz Shirak) gibt es das *Women's Domestic Violence Center* der NGO Ajakits. Es bietet eine Anlaufstelle für kurzfristigen Aufenthalt mit rechtlicher und psychologischer Beratung.⁶⁵

Durch die genannten Beratungs-Zentren sind Eriwan sowie die am weitesten von der Hauptstadt entferntesten fünf Provinzen Armeniens abgedeckt.

⁵⁹ Woman's Rights Center. Home. www.wrcorg.am/en/home.htm (19.6.2013).

⁶⁰ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013; Sexual Assault Crisis Center www.womenofarmenia.org/en/programs/sexual-assault-crisis-center (19.6.2013).

⁶¹ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

⁶² Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013; Auskunft per Email vom 14.2.2013.

⁶³ Woman's Resource Center. Sexual Assault Crisis Center www.womenofarmenia.org/en/programs/sexual-assault-crisis-center (19.6.2013).

⁶⁴ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013; Auskunft per Email vom 14.2.2013.

⁶⁵ Armenien International Woman's Association. Ajakits. <http://aiwainternational.org/initiatives/ajakits/> (19.6.2013). / Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

4.4.2. Frauenhäuser

Aktuell existieren in Armenien drei Frauenhäuser mit rund 35 Plätzen für Frauen und etwa gleich viele für deren Kinder. Es sind jedoch nicht alle Plätze explizit für Opfer häuslicher Gewalt reserviert, sondern stehen auch Frauen und Kinder in prekären sozialen Situationen zur Verfügung. Die Frauenhäuser sind auf ausländische Finanzierung angewiesen. Ihre Existenz ist nicht immer langfristig gesichert. In der Vergangenheit wurden bereits bestehende Zentren wieder geschlossen.⁶⁶ Im Folgenden werden die drei Frauenhäuser beschrieben:

- *Shelter* des **Woman's Rights Center**, fünf Plätze spezifisch für Opfer häuslicher Gewalt. Das Frauenhaus bietet rechtliche und psychologische Unterstützung. Sozialarbeiterinnen helfen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Aufenthaltsdauer durchschnittlich ein bis drei Monate.⁶⁷
- *Women's Support Center (WSC)* der **Tufenkian Foundation**⁶⁸, fünf Plätze spezifisch für Opfer häuslicher Gewalt. Das Zentrum umfasst rechtliche und psychologische Betreuung und Ausbildungen. Der Aufenthalt ist auf 90 Tage beschränkt.
- *Myradoon Zerakeer-Zentrum* der **Armenian Lighthouse Charitable Foundation (ALCF)**⁶⁹, 25 Plätze für Frauen und 25 Plätze für Kinder, nicht spezifisch für Opfer häuslicher Gewalt. Neben psychologischer Beratung bietet das Zentrum medizinische Versorgung und Ausbildungen (Computer, Nähen, Kochen, Manicure) für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Der Aufenthalt ist auf zwei Jahre beschränkt.⁷⁰

4.4.3. Langfristige Perspektive

Das *Woman's Resource Center* kritisiert, dass die Frauenhäuser zu wenig Platz für die Unterbringung von Kindern aufweisen, dass die Aufenthaltsdauer limitiert ist und dass die Beratungsangebote den Bereich der sexuellen Gewalt nicht abdecken. Opfer würden immer wieder von den Zentren abgewiesen.⁷¹

Die Mehrheit der Frauen kehrt nach einem Aufenthalt im Frauenhaus von durchschnittlich ein bis drei Monaten zum Ehemann und dessen Familie zurück. Der Hauptgrund ist sozio-ökonomischer Natur. Den Frauen ist es oder scheint es häufig nicht möglich, ihren eigenen und den Lebensunterhalt der Kinder ohne familiäre Unterstützung zu bestreiten. Geschiedene und alleinstehende Frauen sind zudem mit einem sozialen Stigma behaftet. Eine weitere Gruppe zieht zur ursprünglichen Familie. Nur eine Minderheit versucht, ein selbständiges Leben aufzubauen, was in Eriwan eher möglich ist, als in den Provinzen. Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen der Zentren unterstützen die Frauen beim gewählten Weg: Durch Vermittlung bei den Familien oder durch Unterstützung bei der Stellen- und Wohnungssuche.⁷²

Das *Woman's Rights Center* macht die Erfahrung, dass sich Frauen durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus ihrer Rechte bewusster werden.⁷³ *Amnesty International* berichtet von Frauen, die sich alleine durch die Kontakt-Aufnahme mit einer aussenstehenden Institution mehr Respekt in der Familie und dadurch mehr Schutz vor Gewalt verschafften, jedoch auch

⁶⁶ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013; Auskunft per Email vom 14.2.2013.

⁶⁷ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

⁶⁸ Tufenkian Foundation. Women's Support Center.

www.tufenkianfoundation.org/?laid=1&com=module&module=menu&id=288 (19.6.2013). / Yerevan Magazin. Tufenkian's Women's Support Center. <http://yerevanmagazine.com/tufenkian-foundation-building-womens-support-center/> (19.6.2013).

⁶⁹ Armenian Lighthouse Charitable Foundation (ALCF). <http://armenianlighthouse.com/> (19.6.2013).

⁷⁰ USA Armenian Life. Paros "Lighthouse" Foundation's Myradoon is the Last Hope for Abused Women and their Children. 4.7.2012. www.armenianlife.com/2012/07/04/%E2%80%99Cighthouse%E2%80%99D-foundation%E2%80%99s-myradoon-is-the-last-hope-for-abused-women-and-their-children/ (19.6.2013).

⁷¹ Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013.

⁷² Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Woman's Resource Center. Gespräch vom 21.3.2013. / Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia. 13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (19.6.2013).

⁷³ Woman's Rights Center. Gespräch vom 21.3.2013.

von gegenteiligen Beispielen: Frauen, deren Situation sich gerade aufgrund der Kontakt-Aufnahme verschlechterte.⁷⁴

Weitere konsultierte Institutionen & Datenbanken:

UNHCR, Genf, Refworld, <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain>

Human Rights Watch, New York, <http://www.hrw.org>

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern, www.fluechtlingshilfe.ch

European Country of Origin Information Network (Ecoi.net), <http://www.ecoi.net>.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, Migrations-InfoLogistik (MILO),
<https://milo.bamf.de>

⁷⁴ Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia. 13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (19.6.2013).

Anhang 1: Artikel des armenischen Strafgesetzbuches, unter denen häusliche Gewalt strafrechtlich verfolgt werden kann⁷⁵

Article 112, Causing grievous bodily harm, punishable by imprisonment from three to seven years, more in the presence of aggravating circumstances;

Article 113, Causing medium bodily harm, punishable by up to three years' imprisonment, more in aggravating circumstances;

Article 118, Battery, punishable by a fine, corrective labour for a period of up to one year or detention for a period of up to two months;

Article 119, Torture, punishable by imprisonment for up to three years, or up to seven years in aggravating circumstances (these include if the victim is a pregnant woman);

Article 120, Infliction of grievous bodily harm through negligence, punishable by a fine, correctional labour for a period of up to one year or detention for up to two months, or up to two years in aggravating circumstances;

Article 121, Infliction of medium bodily harm through negligence, punishable by a fine, correctional labour for a period of up to one year or detention for up to two months, or up to two years of labour and one of imprisonment in aggravating circumstances;

Article 131, Kidnapping, punishable by imprisonment for a period of up to five years, or 10 with aggravating circumstances;

Article 132, Trafficking in persons, punishable by a fine, correctional labour for a period of up to one year or imprisonment for a period of up to four years; with aggravating circumstances, for example when perpetrators form an organized group, imprisonment may be extended to eight years;

Article 133, Illegal captivity, punishable by correctional labour for a period of up to two years, detention for up to three months or imprisonment for up to two years, more with aggravating circumstances;

Article 138, Rape, punishable by imprisonment for a period of between three and six years; this can be lengthened to 10 years with aggravating circumstances and 15 years if perpetrated against a minor of up to 14 years of age;

Article 139, Sexual violence⁷⁶, punishable by imprisonment for a period of between three and six years; this can be lengthened to 10 years with aggravating circumstances and 15 years if perpetrated against a minor of up to 14 years of age;

Article 140, Coercion to perform acts of a sexual nature, punishable by a fine, correctional labour for a period of up to two years or imprisonment for a period between one and three years;

Article 141, Performance of sexual acts with a minor of up to 16 years of age, punishable by correctional labour or imprisonment for up to two years;

Article 142, Indecent assault, punishable by a fine, correctional labour for up to one year or imprisonment for up to two years, three years with aggravating circumstances.

⁷⁵ Zusammenfassung der Gesetzes-Artikel: Amnesty International. There's no pride in silence: domestic and sexual violence against women in Armenia. 13.11.2008. www.amnesty.org/en/news-and-updates/report/no-pride-silence-domestic-sexual-violence-against-women-armenia-20081113 (19.6.2013). / Republic of Armenia Criminal Code, 1 August 2003. www.unhcr.org/refworld/docid/3f46119c4.html (19.6.2013).

⁷⁶ Sexuelle Gewalt wird definiert als "Homosexualität oder andere Handlungen sexueller Natur, die begangen werden gegen den Willen des Opfers (männlich oder weiblich) mit Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen das Opfer oder eine andere Person oder aufgrund der hilflosen Lage des Opfers".